

## Geschäftsordnung der

### Lokalen Ethikkommission am Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement

#### EPC

(1) Sitzungen der LEK-FB09 sind nicht öffentlich, die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Sitzungen können in Person, digital oder hybrid (digital und in Person) stattfinden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschlussthema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Anträge sollen in der Regel mündlich verhandelt werden, wenn ein Vorhaben von besonderer Bedeutung und/oder seine Beurteilung besonders schwierig ist und der Sachverhalt deshalb eine mündliche Verhandlung erfordert.

(2) Ladungen können schriftlich, per Mail oder Telefax erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung der LEK-FB09 einberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Gleichzeitig mit der Einladung werden eine Tagesordnung sowie alle relevanten Unterlagen (z.B. nicht eindeutig begutachtete Anträge und die bereits vorliegenden Stellungnahmen) versandt. Eine Sitzung der LEK-FB09 kann auch von einem Kommissionsmitglied, dem Dekan oder der Dekanin oder einem Antragsteller oder einer Antragstellerin beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der LEK-FB09 beantragt werden.

(4) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller oder von der Antragstellerin an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der LEK-FB09 zu übermitteln. Die Kommission gibt Antragsformulare heraus, welche das Antragsverfahren detailliert vorgeben. Alle Formulare sind in Deutsch und können sowohl in Deutsch und Englisch ausgefüllt werden.

(5) Die Entscheidungen der Ethikkommission finden in der Regel im Umlaufverfahren statt. Jede Gutachterin und jeder Gutachter geben zuvor sein oder ihr Votum an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission weiter.

(6) Im Rahmen der Begutachtung und Beschlussfassung kann die Kommission folgende ethischen Einschätzungen (Voten) vornehmen:

- I. Positiv, d.h. keine ethischen Bedenken.

- II. Eingeschränkt positiv, d.h. das Forschungsvorhaben kann beginnen noch bevor der überarbeitete Ethikantrag mit den von der Kommission vorgesehenen Änderungen eingereicht worden ist.
- III. Unter Vorbehalt, d.h. das Forschungsvorhaben kann erst beginnen, nachdem die vorgesehenen Änderungen umgesetzt sind und der überarbeitete Ethikantrag positiv von der LEK begutachtet worden ist.
- IV. Negativ, d.h. es liegen ethische Bedenken vor, so dass der Antrag nicht befürwortet werden kann.

(7) In ihrem Votum weist die Kommission darauf hin, dass ihre Arbeit lediglich eine Empfehlung darstellt, deren Gegenstand die Begutachtung der ethischen Unbedenklichkeit eines Vorhabens, nicht aber eine rechtliche, insbesondere auch nicht datenschutzrechtliche Prüfung ist. Die Inanspruchnahme der Kommission entbindet Antragstellerinnen und Antragsteller in keinem Falle von der Einhaltung der für die Vorbereitung oder Durchführung des Projekts geltenden Rechtsvorschriften und dem Erfordernis der Beteiligung der jeweils zuständigen Stellen innerhalb und außerhalb der Universität; die Überwachung solcher Pflichten ist weder Aufgabe noch Gegenstand der Prüfung durch die Kommission. Die Verantwortung der Forscherinnen und Forscher bleibt unberührt.

(8) Das Votum der Kommission beschränkt sich auf eine Beurteilung des Forschungsvorhabens nach Maßgabe der vorgelegten Antragsunterlagen. Sollen spätere wesentliche Änderungen der Konzeption oder Abweichungen bei der tatsächlichen Durchführung des Forschungsvorhabens vorgenommen werden, ist ein erneuter Antrag auf Begutachtung zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Notwendigkeit einer Neubeurteilung durch die Kommission.